



## Krippenordnung – Geschäftsbedingungen

1. Laut dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz kann der Besuch der Krippe ab dem vollendetem 3. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr erfolgen – das Krippenjahr darf fertig gemacht werden.
2. Bei Anmeldung in der Krippe sind die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Kindes vorzulegen.
3. Unsere Öffnungszeiten sind von 7:00-13:00/15:00/17:00 Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass Ihr Kind rechtzeitig abgeholt wird. Bei häufigem Zuspätkommen kann der Erhalter den nächsthöheren Beitrag verrechnen.
4. Zum Schutz Ihrer Kinder ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt in der Krippe nicht gestattet.
5. Aus versicherungstechnischen Gründen werden Sie ersucht, nach Übergabe des Kindes durch das Personal, das Krippengebäude sowie das Areal so rasch als möglich zu verlassen.
6. Alle Personen werden gebeten die Gruppenräume nicht mit Schuhen zu betreten.
7. Das Kind ist entsprechend gekleidet, gepflegt und gewickelt in die Krippe zu bringen.
8. Kinder dürfen die Einrichtung nur frei von ansteckenden Krankheiten besuchen. Nach Genesung von diesen ist ein ärztliches Attest (§30) vorzuweisen. Im Zweifelsfall darf das pädagogische Personal um Abklärung bitten.
9. Lausbefall ist umgehend der Pädagogin zu melden. Mit einem ärztlichen Attest (frei von Nissen und Läusen) kann das Kind unsere Institution wieder besuchen.
10. Die Verabreichung von Medikamenten obliegt den Erziehungsberechtigten sowie dem Krankenhauspersonal. Das Krippenpersonal ist laut Gesetz (§27) nicht berechtigt den Kindern egal welche zu Medikamente zu verabreichen.
11. Sollte das Kind einen Unfall haben bzw. während der Betreuungszeit akut erkranken, werden Sie umgehend von uns telefonisch verständigt. Sollten Sie nicht erreichbar sein, müssen Sie davon ausgehen dass wir einen Arzt oder die Rettung kontaktieren.





## Krippenordnung – Geschäftsbedingungen (Seite 2 von 2)

12. Für mitgenommene Gegenstände- Spielsachen etc. übernimmt der Erhalter keine Haftung.
13. Elternabende sind Informationsabende an denen auch Beschlüsse gefasst werden und Abstimmungen eingeholt werden. Nicht erscheinen heißt, dass Sie von Ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen und den Beschlüssen zustimmen.
14. Der/Die Zahlungspflichtige erklärt, dass er den vom Erhalter festgesetzten Jahresbeitrag in zehn Teilbeiträgen regelmäßig entrichtet. Bei Krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die Zahlung nicht eingestellt oder reduziert werden. Im Einzelfall entscheidet der Erhalter.
  - a. Das Mittagessen wird gesondert, im Nachhinein verrechnet.
15. Im Einvernehmen mit der Leitung kann der Erhalter ein Kind vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen, wenn
  - a. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetz obliegende Verpflichtung nicht erfüllen.
  - b. Eine nachhaltig, schwerwiegende Störung des Betriebs zu befürchten ist oder
  - c. Der Zahlungspflichtige ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand ist.

**Ich /wir haben die Hausordnung gelesen und diese zur Kenntnis genommen**

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

Datum:                      Unterschrift des Erziehungsberechtigten

